

► Finanzgericht Münster

Erbbauzinsverpflichtung keine Gegenleistung

| Die Eheleute A übertrugen ihr Erbbaurecht an die Kläger. Mit Besitzübergang zum 1.1.15 sind die Kläger zur Entrichtung des im Grundbuch abgesehenen Erbbauzinses jährlich verpflichtet. Die Restlaufzeit des Erbbaurechts betrug zum Übertragungszeitpunkt noch 63 Jahre. Die Kläger waren mit Verweis auf den BFH-Beschluss vom 11.1.02 (II B 55/00, BFH/NV 2002, 790) der Auffassung, der mit der Zuwendung des Erbbaurechts verbundene Übergang der Erbbauzinsverpflichtung sei wie eine Gegenleistung oder Auflage zu behandeln. |

Das FG Münster (21.6.18, 3 K 621/16 Erb, Abruf-Nr. 203063, Revision zugelassen) wies die Klage ab. Zwar gehört nach der BFH-Rechtsprechung (11.1.02, a.a.O.) zu den bei gemischten Schenkungen wie eine Leistungsaufgabe zu berücksichtigenden Verpflichtungen auch die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbbauzinses. Demgegenüber sieht die Literatur (Gebel in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, Rn. 158 zu § 7 ErbStG) die Zinsverpflichtung bei einem bestehenden Erbbaurecht zumindest dann nicht als Gegenleistung, wenn sie als Reallast eingetragen ist; vielmehr gehe mit dem Erbbaurecht – ähnlich einem Gesellschaftsanteil an einer Personengesellschaft – ein Rechts- und Pflichtenbündel über, das die Erbbauzinsverpflichtung als untrennbaren Bestandteil mit umfasse.

Dafür spricht auch, dass eine Leistungsaufgabe dann nicht anzunehmen ist, wenn der Beschenkte bereits bestehende gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Einschränkungen des Schenkungsgegenstands weiterhin dulden oder übernehmen muss. Im Streitfall haftet nämlich die als Reallast eingetragene Erbbauzinsverpflichtung dem auf die Kläger laut Vertrag schenkweise übertragenen Erbbaurecht untrennbar an. Diese Sichtweise entspricht auch dem Grundgedanken der im Streitfall anzuwendenden Bewertungsregelung des § 192 S. 2 BewG, wonach die Erbbauzinsverpflichtung mit der Bewertung des Erbbaurechts abgegolten ist.

► Finanzgericht Hamburg

Einladung zur Luxus-Kreuzfahrt ist eine Gefälligkeit

| Der Kläger hatte das FA davon in Kenntnis gesetzt, dass er seine Lebensgefährtin zu einer fünfmonatigen Weltreise im Wert von 500.000 EUR eingeladen hatte. Das FA forderte daraufhin den Kläger zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf. |

Der Kläger gab eine Erklärung ab, erklärte allerdings nur einen Betrag von 25.000 EUR für Reisekosten der Lebensgefährtin und ihren Kostenanteil für Ausflüge und Verpflegung. Das FA setzte dagegen SchenkSt über einen Erwerb der Lebensgefährtin in Höhe der hälftigen Gesamtkosten zuzüglich der vom Kläger übernommenen Steuer fest. Dem ist das FG Hamburg (12.6.18, 3 K 77/17, Abruf-Nr. 202324) nicht gefolgt. Der Kläger habe seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter eingeräumt, dadurch sei sie aber nicht in dem erforderlichen Maße bereichert worden. Denn sie habe hierüber nicht frei verfügen können, sondern die Zuwendung sei daran geknüpft gewesen, den Kläger zu begleiten.

Vorliegend ist die Zinsverpflichtung untrennbar mit dem Erbbaurecht verbunden

Nutzungsentgelt anstelle Nutzungsrecht

Zuwendung war daran geknüpft, dass die Lebensgefährtin den Kläger begleitet